

Satzung des Kleingartenvereins Süptitzer Weg Süd e.V.

Neufassung vom 29.10.2022 durch Beschluss Mitgliederversammlung vom 29.10.2022, geändert wegen der Auflage des Landratsamtes Nordsachsen vom 17.11.2020, zuletzt geändert am 20.10.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein Süptitzer Weg Süd e.V. und hat seinen Sitz in Torgau.
- (2) Er ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte Süptitzer Weg Süd e.V. Torgau im VKSK.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nr. 7053 eingetragen.
- (4) Er ist Mitglied im Regionalverband der Kleingärtner Torgau/ Oschatz e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (6) Der Verein hat seinen Erfüllungs- und Gerichtsstand in Torgau.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder und Förderung der Kleingärtnerei.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung der Kleingartenanlage und Förderung der Weiterentwicklung des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.
- (4) Der Verein stellt sich die Aufgabe durch Fachberatung und praktische Unterweisung den Gartenbau/ die Kleingärtnerei zu fördern.
- (5) Der Verein schließt mit den Mitgliedern, die Kleingärten pachten, Unterpachtverträge ab.
- (6) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (7) Er besitzt die steuerliche Gemeinnützigkeit entsprechend dem geltenden Gesetz und unterzieht sich der Prüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit durch das Landratsamt.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (10) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung

- o der Satzung und
- o der Beitrags- und Gebührenordnung

in der jeweils gültigen Fassung wirksam.

(4) Der Erhalt dieser Dokumente ist schriftlich zu bestätigen.

(5) Alle Mitgliedsdaten dürfen in elektronischer und in Papierform gespeichert und verarbeitet werden. Der Datenschutz ist dabei zu gewährleisten.

Eine Weitergabe der Daten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Mitgliedes, es sei denn, es handelt sich um pflichtige Meldungen an den Regionalverband aufgrund der Pachtverhältnisse und/oder Versicherungsverhältnisse.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag auf Nutzung eines Kleingartens zu stellen.

(2) Mitglieder des Vereins haben bei der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

(3) Jedem Mitglied steht das Einspruchsrecht zu. Jedes Mitglied kann nach Maßgabe dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

(1) die Satzung, die in § 3 (3) genannten Ordnungen einzuhalten. Pächter haben darüber hinaus den Unterpachtvertrag einzuhalten und sich kleingärtnerisch zu betätigen.

(2) die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung mitzuwirken.

(3) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten.

(4) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer mündigen Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der Ersatzbetrag gem. Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.

(5) die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen.

(6) bei Wohnungswechsel die Änderung seiner Anschrift innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand mitzuteilen. Wurde die Änderung der Anschrift nicht fristgerecht mitgeteilt und entstehen dem

Verein dadurch Kosten, sind diese Kosten durch das Mitglied und darüber hinaus i.H.d in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Regelungen zu tragen.

(7) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/ Kündigung des Pachtverhältnisses

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Schriftliche Austrittserklärung
(bei Pächtern i.V.m. der Kündigung des Pachtvertrages)
- b. Ausschluss
- c. Tod
- d. Auflösung des Vereins

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist jederzeit möglich. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht. Bei Pächtern gelten die Fristen/ Termine aus dem Unterpachtvertrag.

(3) Bei Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen gem. § 3 (3) und den Unterpachtvertrag kann dem Pächter – unabhängig von eventuellen ordnungsbehördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Folgen – nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und dieser Satzung der Pachtvertrag und die Mitgliedschaft gekündigt werden. Bei Eigentümern beschränkt sich dies auf die Kündigung der Mitgliedschaft.

(4) Bei Kündigung von Pachtverträgen durch Pächter sind die Kündigungs- und Rückgaberegungen des Pachtvertrages zu beachten.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a. Die ihm auf Grund der Satzung, der Ordnungen gem. § 3 (3), des Unterpachtvertrages und der Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- b. Durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins ungebührlich verhält.
- c. Im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt. Bei Pächtern gelten zudem die Regelungen des Unterpachtvertrages.
- d. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- e. Der Gartenfreund ist über den Ausschluss schriftlich zu informieren.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

(7) Es besteht kein Anrecht auf Auszahlung von Teilen des Vereinsvermögens.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kassenprüfer

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung, spätestens jedoch aller 3 Jahre und, wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung ist durch Aushänge in den für Bekanntmachungen dienenden Informationskästen an den jeweiligen Gartenwegen, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu veröffentlichen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

(4) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(5) Vertreter des Regionalverbandes können als Gäste eingeladen werden. Auf Wunsch kann ihnen das Wort erteilt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Beschlussfassung über die Satzung, die Ordnungen gem. § 3 (3) sowie deren Änderungen
- b. Wahl des Vorstandes
- c. Wahl der Kassenprüfer
- d. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.
- e. Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, seine Teilauflösung oder die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge
- f. Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, des Kassenberichtes des Schatzmeisters und den Bericht der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden, vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Der Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister

(2) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Beisitzer, Beisitzer mit besonderen Funktionen und Wegebeauftragte gem. § 10 berufen werden.

(3) Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen

Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand führt monatlich seine Sitzungen und Sprechstunden für die Mitglieder durch. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende und/ oder der 2. Vorsitzende sowie 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse sind getrennt von Protokollen der Vorstandssitzungen zu formulieren und abzuheften.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Die durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehenden Kosten sind vom Verein zu erstatten.

(7) Den Vorstandsmitgliedern wird eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gezahlt, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Erstattung, von für den Verein erbrachten materiellen Auslagen gegen Beleg und Rechnung, bleibt davon unberührt bestehen.

(8) Aufgaben des Vorstandes:

- a. Laufende Geschäftsführung
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- c. Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- e. Der Vorstand kann hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenvereins erbracht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen bzw. anderweitig auszeichnen.

(9) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden. Die Arbeit der Kommissionen trägt beratenden Charakter.

§ 10 Beisitzer/ Wegebeauftragte

(1) Durch den Vorstand können Beisitzer und/ oder Wegebeauftragte berufen werden. Zu den Beisitzern mit besonderen Funktionen, die durch den Vorstand berufen werden können, zählen z.B. der Schriftführer, der Gartenfachberater u.a.

(2) Sie unterstützen den Vorstand beratend sowie bei der Umsetzung der Mitgliederbeschlüsse und erbringen erforderliche Gemeinschaftsleistungen. Sie treten nach Bedarf, auf Verlangen ihrer Mitglieder oder auf Einladung des Vorstandes zusammen.

(3) Die Beisitzer/ Wegebeauftragten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Den Beisitzern/ Wegebeauftragten wird eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gezahlt, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Erstattung, von für den Verein erbrachten Auslagen gegen Beleg und Rechnung, bleibt davon unberührt bestehen.

§ 11 Schlichtungsverfahren

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, den Ordnungen gem. § 3 (3) und/ oder dem Unterpachtvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

(2) Das Schlichtungsverfahren kann nach den Richtlinien des Regional- oder Landesverbandes durchgeführt werden. Werden Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klage anstreben.

§ 12 Finanzierung des Vereins, Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Regionalverband aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. Umlagen können maximal das 2-fache des Mitgliedsbeitrages betragen und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Verein haftet gegenüber Dritten nur mit seinem Vereinsvermögen.

(2) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen.

(3) Auszahlungen sind nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden vorzunehmen.

§ 13 Die Kassenprüfer

(1) Der Verein hat 2 Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer werden für 3 Jahre gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(3) Die Kassenprüfer haben das Recht ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens durchzuführen.

(4) Nach Abschluss des Kalenderjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist jährlich für das vergangene Kalenderjahr zu fertigen und in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

(5) Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, der Bankkonten und des Belegwesens vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind aus dem Vermögen berechnete Forderungen der Mitglieder abzugelten.

(2) Das Restvermögen wird dem Regionalverband der Kleingärtner Torgau/Oschatz e.V. zugeführt.

Dieser hat es ausschließlich für die Weiterentwicklung des Kleingartenwesens bzw. die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit einzusetzen.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, vom Finanzamt, der Anerkennungsbehörde der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 29.10.2022 beschlossen und setzt damit die Satzung vom 20.10.2018 außer Kraft.